



Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs

vom ...

ENTWURF 31.08.2022

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 31 Absätze 1 und 2 Buchstaben a und b, 57 Absätze 1 und 4 sowie 60 Absatz 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016¹ (LVG),
verordnet:

Art. 1 Kontingentierung

¹ Der Bezug von leitungsgebundenem Erdgas und leitungsgebundenen gasförmigen Energieträgern aus erneuerbaren Quellen (Gas) ist kontingentiert für diejenigen, die Gas in Wärme oder Prozessenergie umwandeln (Verbraucher).

² Von der Kontingentierung ausgenommen ist der Bezug von Gas durch folgende Verbraucher:

- a. Privathaushalte;
- b. Spitäler, Alters- und Pflegeheime;
- c. Polizei und Feuerwehr;
- d. Betriebe zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, der Energieversorgung, der Abwasserreinigung und der Abfallentsorgung;
- e. Betreiber von Weichenheizungen auf dem nationalen Schienennetz.

³ Von der Kontingentierung ausgenommen ist zudem der Bezug von Gas durch Erzeuger von Fernwärme für Verbraucher nach Absatz 2.

Art. 2 Berechnung der Kontingente

¹ Die Verbraucher berechnen für die Dauer der Bewirtschaftungsperiode das ihnen zustehende Kontingent.

² Der Referenzverbrauch für die Berechnung des Kontingents für die Bewirtschaftungsperiode ist der Gasverbrauch im zwölften Kalendermonat vor Beginn der Bewirtschaftungsperiode.

³ Der Referenzverbrauch wird mit dem Kontingentierungssatz multipliziert.

SR

¹ SR 531

2022-...

«%ASFF_YYYY_ID»

⁴Liegen einem Verbraucher die Daten zum Gasverbrauch nicht vor, so berechnet er die Kontingente gestützt auf den letzten von seinem Lieferanten abgerechneten Monatsverbrauch. Er kann vom Lieferanten Auskunft über den Gasverbrauch verlangen.

⁵Liegen weder dem Verbraucher noch dem Lieferanten die erforderlichen Daten vor, so berechnet der Verbraucher sein Kontingent gestützt auf den in seinem Gaszähler registrierten Gasverbrauch, umgerechnet auf einen Monat.

Art. 3 Kontingentierungssatz

¹ Der Kontingentierungssatz ist im Anhang festgelegt.

² Sofern es die Versorgungslage erfordert, kann das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung den Kontingentierungssatz im Anhang anpassen. Es kann insbesondere abweichende Kontingentierungssätze festlegen für Verbraucher, die in den Grenzregionen zu Deutschland, Frankreich oder Italien niedergelassen sind oder über grenzüberschreitende Gasnetze versorgt werden.

Art. 4 Bewirtschaftungsperiode

Eine Bewirtschaftungsperiode dauert einen Monat. Die erste Bewirtschaftungsperiode beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Art. 5 Kontingentierung von umgeschalteten Zweistoffanlagen

Zweistoffanlagen, die der Umschaltungspflicht unterstehen, werden erst kontingentiert, wenn der Kontingentierungssatz unter [...] Prozent liegt. Der für die Berechnung verwendete Referenzverbrauch entspricht dem durchschnittlichen monatlichen Verbrauch seit der Umschaltung.

Art. 6 Weitergabe von Kontingenten

Die Weitergabe von Kontingenten oder Teilen davon ist nur so weit zulässig, als die Betriebssicherheit nach Artikel 31 des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Oktober 1963² nicht gefährdet ist.

Art. 7 Buchführungs- und Meldepflicht sowie Datenbekanntgabe

¹ Verbraucher, deren Gasbezug kontingentiert ist, sind verpflichtet, über ihren Gasverbrauch, dessen Veränderungen sowie die Weitergabe und Übernahme von Kontingenten nach Artikel 6 Buch zu führen und dem Gasnetzbetreiber Meldung zu erstatten.

² Der Gasnetzbetreiber leitet die Daten nach Absatz 1, soweit sie für die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Kontingentierung notwendig sind, an die Kriseninterventionsorganisation der schweizerischen Gasindustrie (KIO) weiter.

³ Die KIO legt den Umfang, die Art und den Zeitpunkt der Meldungen fest.

Art. 8 Überwachung und Kontrolle

¹ Die KIO überwacht die Einhaltung der Kontingentierung durch Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1 GWh.

² Sie kontrolliert die Einhaltung der Kontingentierung durch Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 1°GWh stichprobeweise.

³ Stellt sie Überschreitungen der Kontingente fest, so meldet sie diese unverzüglich dem Fachbereich Energie.

Art. 9 Vollzug

Der Fachbereich Energie ist für den Vollzug dieser Verordnung zuständig.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am ... um ... Uhr in Kraft.³

² Sie gilt bis zum ...

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

³ Dringliche Veröffentlichung vom ... im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

Anhang

(Art. 3 Abs. 1 und 2)

Kontingentierungssatz

Der Kontingentierungssatz beträgt [...] Prozent.

